

Gutachtliche Stellungnahme

Zur Frage der „individuellen Befähigung“ für das reglementierte Gewerbe
Immobilitentreuhänder¹ eingeschränkt auf „Immobilienmakler“ oder
„Immobilienmakler und Immobilienverwalter“ nach positivem Abschluss des
Hochschullehrgangs „akademisches Immobilienmanagement“ oder „MBA
Immobilienmanagement“ an der Fachhochschule Burgenland

Auftraggeberin:

ASAS Aus- und Weiterbildung GmbH
Dragonerstraße 38
4600 Wels

Datum der Anfragestellung:

18. Juli 2023

Datum der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme:

21. Juli 2023

¹ Gem. § 117 GewO <https://www.wko.at/branchen/ooe/information-consulting/immobilien-vermoeigenstreuhaender/NOR40168092.pdf>
A-4600 Wels, Alois-Auer-Str. 15, mobil: +43 664 5432246, <https://stieger.info>

Inhalt des Auftrags und Zweck des Gutachtens:

Untersuchung der Frage einer „**individuelle Befähigung**“ für das **reglementierte Gewerbe Immobilientreuhänder** eingeschränkt auf „Immobilienmakler“ oder „Immobilienmakler und Immobilienverwalter“ nach positivem Abschluss des Hochschullehrgangs „**akademisches Immobilienmanagement**“ oder „**MBA Immobilienmanagement**“ an der Fachhochschule Burgenland

Sachverständige Beantwortung der Fragestellung:

Die Gewerbezulassungsverordnung (Immobilientreuhänder-Verordnung²) sieht in den Zugangsvoraussetzungen unter anderem vor:

§ 1. (1) Die fachliche Qualifikation für die Tätigkeiten der Immobilienmakler und der Immobilienverwalter wird durch folgende Belege erfüllt:

1. **Zeugnisse** über den erfolgreichen Abschluss eines facheinschlägigen Universitätslehrganges oder Fachhochschul-Studienganges und eine **mindestens einjährige fachliche Tätigkeit** (§ 18 Abs. 3 GewO 1994)

² Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger) (Immobilientreuhänder-Verordnung) StF: BGBl. II Nr. 58/2003 https://www.wko.at/branchen/information consulting/immobilien-vermoegenstreuhaender/zugang_it_2.pdf

Dies erfordert sohin:

- einen **facheinschlägigen Lehrgang** (Universitäts- oder Hochschullehrgang)
und
- eine **mindestens einjährige fachliche Tätigkeit**

Beide Voraussetzungen sind von der **zuständigen Gewerbebehörde** bei Vorliegen eines Antrages zu überprüfen.

§ 19 GewO 1994 (individuelle Befähigung)

Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis **nicht erbracht werden**, so **hat die Behörde** unter Bedachtnahme auf die Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 **das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen**, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Die fachlich einschlägige Tätigkeit:

Zum Nachweis der **fachlich einschlägigen Tätigkeit** sind entsprechende Bestätigungen vorzulegen.

§ 1 Abs. 2 Immo-VO:

Eine fachliche Tätigkeit, die für die **Tätigkeiten der Immobilienmakler einschlägig ist**, liegt vor, wenn der Anmelder Vermittlungsaufträge entgegengenommen und abgewickelt hat und auch berechtigt war, Vertragserklärungen im Zuge von Vermittlungen entgegenzunehmen.

§ 1 Abs. 3 Immo-VO:

Eine fachliche Tätigkeit, die für die **Tätigkeiten der Immobilienverwalter einschlägig ist**, liegt vor, wenn der Anmelder kaufmännische und verwaltungstechnische Aufgaben in der Immobilienverwaltung eigenständig als Hausverwaltungskraft erledigt hat.

§ 1 Abs. 4 Immo-VO:

War der Anmelder im Rahmen der fachlichen Tätigkeit gemäß Abs. 1 mit Tätigkeiten befasst, die **fachlich einschlägig sowohl für die Tätigkeiten der Immobilienmakler als auch für die Tätigkeiten der Immobilienverwalter sind**, und liegt ein Überwiegen der einen über die andere Tätigkeit vor, so gilt die überwiegende fachliche Tätigkeit hinsichtlich des Bereiches, für den sie einschlägig ist, als zur Gänze erbracht.

§ 1 Abs. 5 Immo-VO:

War der Anmelder im Rahmen der fachlichen Tätigkeit gemäß Abs. 1 annähernd zu gleichen Teilen mit Tätigkeiten befasst, die fachlich einschlägig sowohl für die Tätigkeiten der Immobilienmakler als auch für die Tätigkeiten der Immobilienverwalter sind, so erhöht sich die festgelegte Mindestdauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um ein Jahr. In diesem Fall gilt die fachliche Tätigkeit für beide Bereiche als erbracht.

Der facheinschlägige Lehrgang:

Vorbemerkung:

Die Gewerbezulassungsverordnung muss so gelesen werden, dass darunter alle Lehrgänge der Weiterbildung verstanden werden.³

Experten- und Mastergrade wurden bzw. werden in Lehrgängen der Weiterbildung (z.B. „akademischer Immobilienmanager“ oder „Master of Business Administration“) nach Abschluss von

³ „Die Lehrgänge zur Weiterbildung wurden im Zuge einer Novelle im Jahr 2003 ins Fachhochschul-Studiengesetz aufgenommen. Davor gab es nur die Universitätslehrgänge an den Universitäten. Die Bestimmungen der Immo-VO bzw. die Erläuterungen des damaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur dazu stammen aus den Jahren 2003 und 2004, haben sich mit der Einführung der (damaligen) Lehrgänge zur Weiterbildung quasi überschneiden. Diese sind daher damals nicht mitbedacht worden. Aus heutiger Sicht sind die genannten Bestimmungen jedenfalls so zu lesen, dass sie auch die Lehrgänge zur Weiterbildung an den Fachhochschulen umfassen.

Im Fall der Gewerbeordnung hilft man sich über das Fehlen der Lehrgänge damit hinweg, dass man im Fall der Immobilienreuhänder § 19 Gewerbeordnung analog anwendet und das Vorliegen einer individuellen Befähigung feststellt.“
Stellungnahme der Österr. Fachhochschul-Konferenz, 18. März 2015

- Universitätslehrgängen (§ 56 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung),
- Lehrgängen universitären Charakters (§ 28 des Universitäts-Studiengesetzes – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der zuletzt geltenden Fassung) bis 31. 12. 2012,
- Lehrgängen zur Weiterbildung (§ 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung)

oder

- Hochschullehrgängen (§ 39 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006)

verliehen.

Die Lehrgänge der Weiterbildung:

- akademisches Immobilienmanagement und
- MBA Immobilienmanagement

werden als **akkreditierte Fachhochschullehrgänge der Fachhochschule Burgenland** angeboten und firmieren Lehrgänge der Weiterbildung seit 01. 10. 2021 unter der Bezeichnung „**Hochschullehrgänge**“.

Die beiden Lehrgänge stellen stetig an die geänderten fachlichen Anforderungen angepassten Lehrangebote dar, die dem **Qualitätsmanagementsystem** der Fachhochschule Burgenland unterliegen und wird die Fachhochschule ihrerseits von der **AQ Austria** (re)akkreditiert.⁴

Schon die Vorgängerlehrgänge dieser beiden mittlerweile Hochschullehrgänge waren als **Lehrgänge universitären Charakters** seitens des dafür zuständigen **Wissenschaftsministeriums** verordnet worden und für den Lehrgang **Immobilienmanagement** als **Lehrgang universitären Charakters** liegt eine **Bestätigung der Facheinschlägigkeit** seitens des **Wirtschaftsministeriums** als oberster Gewerbebehörde sehr vor.

Stellungnahme des BMWA:

Durch die oberste Gewerbebehörde, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, wurde in einer Stellungnahme vom 27.3.2007 (BMWA-30.599/0098-I/7/2006) zur **Frage der Facheinschlägigkeit** des Lehrgangs universitären Charakters Immobilienmanagement und dabei zur Frage, ob die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt und in Verbindung mit einer einjährigen einschlägigen Tätigkeit für den Befähigungsnachweis ausreichen, festgestellt:

⁴ Auf der Grundlage des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) ist die AQ Austria für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Österreich zuständig. Privathochschulen und Fachhochschulen bedürfen einer Akkreditierung als Voraussetzung für ihre staatliche Anerkennung. Mit der Akkreditierung bescheinigt die AQ Austria den Hochschulen die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen.

„Die Inhalte erscheinen durchaus facheinschlägig, in Verbindung mit der zusätzlich erforderlichen einjährigen Praxis würden allfällig gegenüber der reinen Befähigungsprüfung noch existierende Defizite sicherlich ausgeglichen werden.“

In einer zweiten Stellungnahme vom 08.08.2008 (BMW A-30.599/0199-I/7/2008) wurde zudem nochmals festgestellt, dass **die Einholung von Sachverständigengutachten durch die zuständige Gewerbebehörde nicht erforderlich** ist, weil schlussendlich die Gewerbebehörde selbst, ohne unnötige Verlängerung des Verfahrens, über die Gleichwertigkeit eines Ausbildungsganges zu entscheiden hat, wobei auf die Feststellung der Oberbehörde verwiesen werden kann.

Die Anwendung der Immo-VO und des darin verlangten erfolgreichen Abschlusses eines facheinschlägigen Universitätslehrganges (und nicht auch eines materiell-rechtlich vollkommen gleich gestellten Hochschullehrganges) und die dazu bereits angeführte Stellungnahme der **Österreichischen Fachhochschul-Konferenz⁵** vom 18. März 2015:

„Im Fall der Gewerbeordnung hilft man sich über das Fehlen der Lehrgänge damit hinweg, dass man im Fall der Immobilienreuhänder § 19 Gewerbeordnung analog anwendet und das Vorliegen einer individuellen Befähigung feststellt.“

⁵ <https://www.fhk.ac.at/> Die Fachhochschul-Konferenz ist das Sprachrohr aller Fachhochschulen in Österreich

wird auch so vom VwGH gestützt:

In seinem Erkenntnis vom 30.11.2006, Zl. 2005/04/163, hat der VwGH unter Hinweis auf seine bisherige Judikatur ausgesprochen, dass die den Befähigungsnachweis gem. § 18 Abs 1 GewO festlegenden Vorschriften den Maßstab für die Beurteilung gem. § 19 GewO bilden, ob die für die GewO erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch die vom Antragsteller beigebrachten Beweismittel belegt werden.

Es stellt also lediglich **ein formales, kein inhaltliches** Problem dar, dass zwar ein Universitätslehrgang und nicht auch ein FH-Lehrgang der Weiterbildung oder ein Lehrgang universitären Charakters (beide Lehrgänge folgen denselben studienrechtlichen Bestimmungen und „haben Lehrgänge universitären Charakters“ laut einer Feststellung des zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 03. 10. 2008 „dasselbe Ziel wie Universitätslehrgänge, nämlich die Weiterbildung“, vgl. BMWF-52.305/0043-I/6/2008) in der Immobilienreuhänder-VO angeführt ist.

Es ist rechtlich geboten davon auszugehen, dass sämtliche Voraussetzungen des § 18 Abs 1 GewO dadurch erfüllt sind, so dass jedenfalls die individuelle Befähigung nach positivem Abschluss des Lehrgangs universitären Charakters oder Lehrgangs der Weiterbildung oder Hochschullehrgangs „Immobilienmanagement“ und zusätzlicher einjähriger fachlicher Tätigkeit iSd § 19 GewO gegeben ist.

Ganz allgemein gilt für die Verwaltung, dass, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, der Bewerber einen Anspruch darauf hat, dass eine Bestimmung zur Anwendung kommt (siehe unter anderem VwGH Erkenntnis vom 27.2.1992, GZ 92/02/0033; Schlagwort „gebundenes Ermessen“).

Die Gewerbeberechtigung (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf „Immobilienmakler“ oder auch „Immobilienmakler und Immobilienverwalter“) ist daher im vollen Umfang zu erteilen, wenn der **positive Abschluss des Lehrgangs** Immobilienmanagement oder MBA Immobilienmanagement **und** eine **fachliche ein- bzw. zweijährige Praxis** nachgewiesen werden können!

Facheinschlägigkeit und Qualität der Lehrgänge:

Qualitätsmanagement:

Die ASAS Aus- und Weiterbildung GmbH, die den Lehrgang in Kooperation mit dem AIM Austrian Institute of Management der FH Burgenland durchführt, ist ISO 29990 zertifiziert.

Facheinschlägigkeit:

Die Facheinschlägigkeit der Lehrgänge wurde nicht nur durch die oberste Gewerbebehörde (Wirtschaftsministerium) festgestellt, sondern wiederholt geprüft.

Beispielsweise in einer oberösterreichischen Entscheidung der II. Instanz (LH OÖ) (Ge(Wi)-220976/4-2009):

Beim „individuellen Befähigungsnachweis“ im Sinne des § 19 GewO 1994 wird der gemäß § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen. Auf Grund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung somit nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht, wie jene in den erwähnten Vorschriften (vgl. VwGH 19.06.2007, 2004/07/0047, ZfVB 2006/280 = wbl2007/93, 204).

In diesem Verfahren wurde u.a. ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen vorgelegt, welches den Lehrgang Immobilienmanagement mit anderen facheinschlägigen Lehrgängen der Weiterbildung vergleicht.

Der **Expertenlehrgang Immobilien-Management** umfasst **60 ECTS**, kann berufsbegleitend in **12 bis 18 Monaten** abgeschlossen werden und ist in **2 Abschnitte** aufgebaut:

Abschnitt BASIS (30 ECTS Studienleistung) mit den 5 Pflichtmodulen

- **Marketing (6 ECTS)**
- **Grundzüge der Ökonomie (6 ECTS)**
- **Personalmanagement (6 ECTS)**
- **Unternehmensfinanzierung (6 ECTS)**
- **Buchhaltung und Bilanzierung (6 ECTS)**

Abschnitt AUFBAU (30 ECTS Studienleistung) mit den 5 Pflichtmodulen

- **Immobilien-Management als Beruf (6 ECTS)**
- **Immobilien-Bewertung (6 ECTS)**
- **Facility Management (6 ECTS)**
- **Recht für Immobilien-Manager (6 ECTS)**
- **Standortentwicklung und öffentliche Bauvorhaben (6 ECTS)**

umfasst sohin in 1.500 Stunden die für die Immobilienberufe notwendigen
Inhalte:

- Abgaben- und Steuerrecht,
- Öffentliches Recht und Verfahrensrecht, insbesondere
Behördenorganisation und Verwaltungsverfahren;
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Immobilienverwaltung inkl. Bau- und Haustechnik,
- Facilitymanagement;

- Immobilienbewertung und -entwicklung,
- Immobilieninvestment
- Baurecht einschließlich Raumordnungsrecht,
- Denkmalschutz;
- Grundverkehrsrecht;
- Plan- und Vermessungswesen;
- Spezialimmobilienmanagement (Freizeitimmobilien, Einkaufszentren, Großimmobilien)
- Immobilienbewertung
- Gewerberechtliche Vorschriften für Immobilientreuhänder einschließlich Standesrecht und Organisation der Wirtschaftskammern;
- Arbeits- und Sozialrecht für Immobilientreuhänder;
- Vertragsrecht einschließlich Konsumentenschutzrecht für Immobilientreuhänder;
- Wohnrecht (wie zum Beispiel Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz einschließlich Nebenbestimmungen);
- Zivilrecht für Immobilientreuhänder (wie z.B. Bauträgervertragsgesetz).
- Baurecht einschließlich Raumordnungsrecht,
- Denkmalschutz;

und ist damit mit angebotenen fach einschlägigen Lehrgängen vergleichbar, die auf die Befähigung vorbereiten bzw. die Befähigungsprüfung ersetzen.

Als Beispiel der **inhaltlichen Äquivalenz** des Lehrgangs „MBA-Immobilienmanagement“ und einem **facheinschlägigen Universitätslehrgang** wird hier jener der **TU Wien**⁶ verglichen.

Der Universitätslehrgang „**Immobilienwirtschaft und Liegenschaftsmanagement**“ wird als **facheinschlägig** für das **uneingeschränkte Gewerbe Immobilienreuhänder** angesehen und ist für den positiven Abschluss ein work load von 60 ECTS nötig:

- Rechtsgrundlagen (9 ECTS)
 - Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht
 - Grundzüge des Bürgerlichen Rechts
 - Gewerberecht
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Steuer-, Gebühren- und Abgabenrecht
 - Zivilgerichtsverfahren
- Liegenschafts- und Wohnrecht (9 ECTS)
 - Grundbuchs- und Vermessungswesen
 - Bau- und Raumordnungsrecht
 - Grundverkehrs- und sonstiges nationales liegenschaftsbezogenes Recht
 - Wohnrecht
- Wirtschaftsgrundlagen (9 ECTS)
 - Volkswirtschaftslehre
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Buchhaltung, Bilanzierung, Bilanzanalyse

⁶ <https://www.tuwien.at/ace/universitaetslehrgaenge/immobilienwirtschaft-liegenschaftsmgmt>

- Kostenrechnung und Kalkulation
- Vertrags-, Haftungs- und Konsumentenschutzrecht
- Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht
- Bau- und Haustechnik (9 ECTS)
 - Bautechnik: Grundlagen, Rohbau, Dach und Ausbau
 - Altbausanierung und Revitalisierung
 - Haustechnik: Heizung-Klima-Lüftung-Sanitär
 - Elektrotechnik und sonstige Anlagen
- Bewertung, Finanzierung und Projektentwicklung (9 ECTS)
 - Einführung in die Immobilienprojektentwicklung
 - Einführung in die Immobilienbewertung
 - Bankwesen und Finanzierung
 - Preisbildung und Vergabewesen
 - Steuerpraxis und Versicherungswesen
 - Wohnhaussanierung und Wohnbauförderung
- Immobilientreuhandwesen (9 ECTS)
 - Immobilienwirtschaft und -treuhandwesen
 - Maklerregeln und Maklerfunktionen
 - Immobilienmarketing
 - Angewandte Immobilienverwaltung
 - Grundzüge des Facility Managements
 - Bauträgerwesen
- Angewandtes Immobilienmanagement (6 ECTS)
 - Durchführungsprojekt

Die von Studierenden im gegenständlichen FH-Lehrgang zu absolvierenden Lehrveranstaltungen weisen dabei ein höheres Kontakterfordernis aus, als die Präsenzveranstaltungen der TU Wien.

In beiden Lehrgängen beträgt das Kontakterfordernis in den berufsspezifischen Grundlagen aber nahezu das Vierfache des Kontakterfordernissen des auch als facheinschlägig anerkannten ÖVI-Lehrgangs.

Die Präsenzlehrveranstaltungen im TU-Lehrgang finden in etwa 14-tägigem Rhythmus jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag nachmittags (16.30 bis 20.40 Uhr) statt, vereinzelt auch am Freitag nachmittags und Samstag ganztägig (9.00 bis 18.45 Uhr) statt.

Der neue Kurs (Class 2023 – 2025) weist nun in den Präsenzlehrveranstaltungen (Mo, Mi und Fr jeweils 4 h, Samstag 8 Stunden) rund 500 Stunden in Präsenz aus, was als Kontaktzeit 20 ECTS ergibt.

Da mindestens 60 ECTS für einen akademischen Lehrgang gesetzlich vorgeschrieben sind, müssen noch 40 ECTS = 2/3 im Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Praxismodul u.v.a.m. dazu kommen und geht die TU davon wohl auch aus.

Dieses Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudium ist hier sicher gut gewählt und nicht nur zulässig, sondern auch üblich.

Die Vergleichbarkeit des FH-Lehrgangs Immobilienmanagement und MBA Immobilienmanagement mit dem TU-Lehrgang ist vom Inhalt als auch vom Workload her also durchaus gegeben.

Befähigungsprüfung für das Gewerbe eines Immobilienmaklers und -verwalters

Legt ein Antragsteller die Befähigungsprüfung für das Gewerbe eines Immobilienmaklers und -verwalters ab, umfasst der dafür zu absolvierende Vorbereitungslehrgang je nach Bundesland und Anbieter zwischen 150 und 200 Stunden.

Der sehr renommierte Vorbereitungslehrgang auf die Befähigungsprüfung, angeboten von der ÖVI Immobilienakademie, umfasst etwa 170 Unterrichtseinheiten für Makler und Verwalter und zudem 8 UE nur für Makler und 20 UE nur für Verwalter, was einem work load von 8 ECTS entspricht, dazu kommt natürlich noch die individuelle Prüfungsvorbereitung durch die Prüfungswerber.

Vorbereitungslehrgänge sind natürlich vom Workload her nicht so aufwändig, wie Lehrgänge der Weiterbildung, die auch die Befähigungsprüfung quasi mitumfassen, aber gut geeignet, eine Relation zu den 60 ECTS an nötigem Workload eines akademischen Expertenlehrgangs – das sind 1.500 Stunden – herzustellen.

Zusammenfassung:

Absolventen eines Hochschullehrgangs „**Immobilienmanagement**“ oder **MBA Immobilienmanagement** der Fachhochschule Burgenland können

- auf Grund der für den Vorgängerlehrgang bereits erfolgten **Feststellung der Facheinschlägigkeit durch das Wissenschaftsministerium** und
- auf Grund der **inhaltlichen Äquivalenz mit als facheinschlägig anerkannten Lehrgängen**, die derzeit angeboten werden (z.B. durch die TU Wien)
- unter der **Voraussetzung des Nachweises der jeweils nötigen fachlichen Tätigkeit**

erfolgreich um **individuelle Befähigung gem. § 19 GewO** für

- das **Immobilientreuhandgewerbe eingeschränkt auf Immobilienmakler** oder
- eingeschränkt auf **Immobilienmakler und Immobilienverwalter**

ansuchen.



Prof. Dr. Dr. Martin Stieger